

Programm

zur Durchführung der Studienbeihilfe

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

Das „Programm zur Durchführung der Studienbeihilfe“ ist als Anlage 1 Bestandteil der „Vereinbarung zur Durchführung des Programms zur Förderung von Medizinstudenten mit dem Ziel, die hausärztliche Versorgung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten im Freistaat Sachsen zu verbessern (Studienbeihilfe)“.

Die Vereinbarung wurde gemeinschaftlich von folgenden Partnern geschlossen und im Januar 2009 unterzeichnet:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Sächsisches Sozialministerium (für den Freistaat Sachsen)
AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
BKK MEDICUS
IKK Sachsen
Knappschaft
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Finanzierung und Rechtsgrundlage

Die Finanzierung der Studienbeihilfe erfolgt von den Partnern der Vereinbarung gemeinschaftlich. Die Details sind in der „Vereinbarung zur Durchführung des Programms zur Förderung von Medizinstudenten mit dem Ziel, die hausärztliche Versorgung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten im Freistaat Sachsen zu verbessern (Studienbeihilfe)“ geregelt.

Rechtsgrundlage für die Studienbeihilfe stellt für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen § 105 Abs. 1 SGB V dar. Die Finanzierung des Programms „Studienbeihilfe“ seitens der Krankenkassen erfolgt dabei ab 2008 zusätzlich in der Gesamtvergütung. Die Finanzierung durch den Freistaat Sachsen erfolgt im Rahmen der Daseinsvorsorge.

1. Allgemeines

- a) Die Förderung richtet sich an Medizinstudenten, die an einer Universität in Deutschland eingeschrieben sind.
- b) In den Studienjahren 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 können jeweils bis zu 50 Studierende eine Zusage über die Zahlung von Studienbeihilfe erhalten. Sollte es mehr Bewerber um die Studienbeihilfe geben als finanzielle Mittel im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehen, entscheidet der Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Programm „Studienbeihilfe“ besteht nicht.
- c) Die Gewährung der Studienbeihilfe erfolgt auf der Basis einzelvertraglicher Regelungen zwischen der KV Sachsen und der/dem Medizinstudierenden (Anlage 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Programms „Studienbeihilfe“). Die Zahlung der Studienbeihilfe stellt die Leistung (Vorschuss) und die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten Sachsens für vier Jahre die Gegenleistung dar. Ebenso wird mit der Gewährung der Studienbeihilfe die Grundlage für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Leistung/Gegenleistung begründet. Die hausärztliche Tätigkeit ist dabei als der wirtschaftliche Gegenwert zu sehen.
- d) Der Vollzug des Programms „Studienbeihilfe“ (insbesondere Abschluss der Vereinbarungen mit der/dem Studierenden, Zahlung der Studienbeihilfe, Abrechnung und alle weiteren administrativen Aufgaben) obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen.

2. Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe kann maximal 48 Monate je Studierendem gewährt werden. Der Studierende erhält

- a) 300 € monatlich im ersten und zweiten Jahr,
- b) 400 € monatlich im dritten Jahr und
- c) 600 € monatlich im vierten Jahr des Beihilfezeitraumes.

3. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienbeihilfe

Der Studierende muss

- a) an einer deutschen Universität für ein Studium der Fachrichtung Medizin eingeschrieben sein und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gem. Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben.

4. Verpflichtungen des Studierenden während des Beihilfezeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Wehr- oder Ersatzdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Förderung eine Patenschaft mit einer anerkannten Patenschaftspraxis im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einzugehen. Die Patenschaft hat die fachspezifische Begleitung während des Studiums an mindestens einem Tag pro Monat zum Inhalt und setzt die regelmäßige Anwesenheit des Studierenden in der Patenschaftspraxis voraus. Ein weitergehender Einsatz in der Patenpraxis ist auf freiwilliger Basis und im gegenseitigen Einverständnis zwischen Studierenden und Patenschaftspraxis möglich.
- c) Der/Die Studierende kann die Patenschaftspraxis während des Förderzeitraums wechseln. Die Mindestdauer der Patenschaft mit einer Patenschaftspraxis beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wird die Patenschaftspraxis gewechselt, ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen innerhalb einer Frist von vier Wochen die neue Patenschaftspraxis schriftlich zu benennen.
- d) Für die Umsetzung des Patenschaftsmodells ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zuständig.

5. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Beihilfezeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder eine vergleichbare Weiterbildung (ausgenommen Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin), die zur entsprechenden Teilnahme als Hausarzt an der vertragsärztlichen Versorgung auf Basis dieser absolvierten Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren, jedoch wenigstens einem Jahr pro angefangenem Beihilfejahr als Hausarzt/Hausärztin mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeitanstellung an der vertragsärztlichen Versorgung, mindestens jedoch 75 %, in

einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Planungsbereich oder Teil eines Planungsbereiches in Sachsen teilzunehmen. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellte/r bzw. zugelassene/r Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.

6. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes

- a) Der/Die Studierende ist verpflichtet, jedes Semester durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung (im Original) bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nachzuweisen, dass er/sie einem Studium des Studiengangs Medizin ordnungsgemäß nachgeht. Die Immatrikulationsbescheinigung muss mit Beginn eines jeden Semesters bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vorliegen.
- b) Der/Die Studierende ist verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen semesterbezogen (zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung) einen Nachweis über die abgeleiteten Tage in der Patenschaftspraxis im vorangegangenen Semester vorzulegen. Dieser Nachweis ist von der Patenschaftspraxis zu bestätigen.
- c) Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses gemäß § 32 ÄApprO der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- e) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.
- f) Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

7. Verfahren

a) Interessierte Studenten wenden sich an die

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
„Förderung Medizinstudenten“
Schützenhöhe 12
01099 Dresden
E-Mail: foerderung@kvs-1gst.de

Von dort erhalten sie ein Antragsformular, welches ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit folgenden Unterlagen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zurückzusenden ist:

1. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung gemäß § 26 ÄApprO
3. Erklärung zur Patenschaftspraxis.

b) Vollständige Anträge sollen vor Beginn des jeweiligen Studienjahres vorliegen. Später gestellte Anträge können bei vorhandenen Finanzmitteln für die Restlaufzeit des ersten Beihilfejahres berücksichtigt werden.

8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienbeihilfe

a) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird insbesondere ausgesetzt wenn

1. die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
2. das Studium wegen Wehr- oder Ersatzdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird eingestellt wenn

1. die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 48 Monaten erreicht ist,
2. die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
3. der/die Studierende sein/ihr Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht,
4. der/die Studierende vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird,
5. der/die Studierende die Patenschaft vorzeitig abbricht und nicht fristgemäß eine neue Patenschaft eingetht oder
6. die Studienbeihilfe aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

9. Rückzahlung der Studienbeihilfe

- a) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende
 1. sein/ihr Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht,
 2. vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird,
 3. die Patenschaft vorzeitig abbricht und nicht fristgemäß eine neue Patenschaft eingeht oder
 4. die vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt nicht in einem unterdurchschnittlich versorgten Planungsbereich oder Teil eines Planungsbereiches in Sachsen aufnimmt.

- b) Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt in einem unterdurchschnittlich versorgten Planungsbereich oder Teil eines Planungsbereiches in Sachsen früher als nach dem vereinbarten Zeitraum von vier Jahren beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.

- c) Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 % ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern dem Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft, die Entscheidung trifft die auszahlende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.